

99118046261000

Mitteilung zu Tätowiermitteln Entgegennahme

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102889188/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118046261000
Leistungsbezeichnung I	Mitteilung zu Tätowiermitteln Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Rezepturen von Tätowiermitteln mitteilen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	BVL Mitteilung, Tattoofarbe, Tätowiermittelmittteilung, Tattoo Pigment, Kosmetische Tätowierung, BVL Mitteilungspflicht für Tätowiermittel, Tätowierung Farbe, Tattoo Ink, Tätowierung Pigment, PMU, Permanent-Make-Up, Tattoo Tinte, Tattoo Farbe, Mikroblading, Tattoorentferner, Tätowierfarbe, Tätowierpigmente, Tätowierung Tinte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/t_tov/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/__26.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20210215 https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2081/oj?locale=de
Teaser	Als Hersteller oder Importeur von Tätowiermitteln müssen Sie dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Rezepturen mitteilen. Das gilt auch für bestimmte vergleichbare Stoffe und Zubereitungen.
Volltext	Tätowiermittel sind keine kosmetischen Mittel, sondern Stoffe oder Mischungen, die in oder unter die menschliche Haut eingebracht werden. Dort verbleiben sie und beeinflussen das Aussehen. Dies sind zum Beispiel: • Tätowierfarben • Permanent-Make-up • Mittel, mit denen Tätowierfarben vor Verwendung gemischt werden, wie Verdünnungsmittel • Mittel zum Entfernen von Tätowiermitteln Sie wollen solche Mittel in Deutschland vermarkten? Dann müssen Sie die Rezeptur an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übermitteln, bevor Sie diese Mittel in den Verkehr bringen. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Geräte wie Nadeln oder Laser. Das BVL gibt die Rezeptur und Ihre Daten an die Giftinformationszentren weiter. Ihre Daten und

Modul	Sachverhalt
	Rezepturen werden vertraulich behandelt und verschlüsselt übermittelt. Die Giftinformationszentren beraten auf Grundlage Ihrer Informationen tätowierte Personen beziehungsweise das behandelnde medizinische Personal oder andere Fachleute bei gesundheitlichen Problemen. Die Mitteilung an das BVL ersetzt nicht die Prüfung, ob Ihr Tätowiermittel rechtskonform und sicher ist. Dies ist Aufgabe von Herstellern oder Importeuren. Die Überwachungsbehörden der Bundesländer kontrollieren stichprobenartig Tätowiermittel, die auf dem Markt sind.
Erforderliche Unterlagen	• ausgefülltes Tabellendokument mit Daten zu Tätowiermitteln oder vergleichbaren Zubereitungen
Voraussetzungen	Sie stellen Tätowiermittel einschließlich vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen her, führen sie nach Deutschland ein oder bringen sie in Deutschland in Verkehr.
Kosten	Es fallen keine Kosten für Sie an.
Verfahrensablauf	Die Mitteilung zur Rezeptur von Tätowiermitteln oder vergleichbaren Zubereitungen erfolgt elektronisch. Sie können auch Daten für mehrere Rezepturen einer Firma gleichzeitig übermitteln: • Für Datenspeicherung und Korrespondenz vergibt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) einen BVL-Firmencode für jede mitteilende Firma. Wenn Sie noch keinen Firmencode haben, können Sie diesen vor der Rezepturmitteilung beantragen. Sie können den Firmencode im Online-Verfahren beantragen oder formlos per E-Mail mit Angabe Ihrer Kontaktdaten wie etwa Firmenname, Adresse und Telefonnummer. • Laden Sie das Tabellendokument auf der Internetseite des BVL herunter, öffnen Sie es in einem Programm zur Tabellenkalkulation oder zur Textverarbeitung und füllen Sie es aus. • Verwenden Sie für Ihre Mitteilung - soweit vorhanden - die Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI).

Modul
Sachverhalt

- Wenn für einen Bestandteil keine INCI-Bezeichnung vorhanden ist, verwenden Sie die übliche chemische Bezeichnung beziehungsweise bei Farbstoffen die CI-Nummer (Colour Index)
- Sie können Ihre Angaben auf verschiedene Wege elektronisch an das BVL übermitteln. Online-Verfahren: Rufen Sie das Online-Formular auf, geben Sie Ihren Firmencode und alle weiteren erforderlichen Angaben ein und laden Sie das Tabellendokument mit den Daten Ihres Tätowiermittels hoch. Nach Anmeldung in Ihrem Organisationskonto können Sie die Mitteilung zu den Tätowiermitteln absenden. E-Mail: Verschicken Sie das Tabellendokument als E-Mail-Anhang. Bei Bedarf können Sie E-Mails verschlüsseln. Post: Wenn Sie das Tabellendokument postalisch verschicken wollen, speichern Sie es auf einem elektronischen Datenträger wie zum Beispiel einer CD-ROM oder DVD und verschicken Sie es anschließend.
- Das BVL prüft formal, ob die Angaben vollständig sind. Bei Bedarf meldet sich das BVL mit einer Korrekturaufforderung bei Ihnen.
- Prüfen Sie die Korrekturaufforderung und teilen Sie dem BVL den Änderungsbedarf mit. Wenn Sie keine Korrekturen haben, müssen Sie nichts weiter tun.
- Sie erhalten nach etwa 4 Wochen automatisch eine Übernahmebestätigung Ihrer Daten.
- Sofern alle Informationen korrekt vorliegen, übermittelt das BVL Ihre Daten an die Giftinformationszentren.
- Sie erhalten eine Bestätigung der Mitteilung für Ihre Unterlagen.

Bearbeitungsdauer

1 - 2 Monat(e)

Frist

- Rezepturen von Tätowiermitteln und vergleichbaren Zubereitungen/Soffen müssen Sie dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vor dem ersten Inverkehrbringen in Deutschland mitteilen.
- Die Korrekturaufforderung Ihrer Daten müssen Sie innerhalb von 4 Wochen prüfen.

weiterführende Informationen

<https://www.bvl.bund.de/Tattoomitteilung>
https://www.bvl.bund.de/FAQs_Taetowiermittel_Anforderungen
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/03_V

Modul	Sachverhalt
	erbraucherprodukte/taetowiermittel/verschluesselung_schlüssel.html?nn=11028172
Hinweise	
Rechtsbehelf	Es sind keine Rechtsbehelfe vorgesehen.
Kurztext	Wer Tätowiermittel herstellt oder einführt, muss dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Rezepturen mitteilen • Tätowiermittel sind zum Beispiel: Tattoo-Farbe, Permanent-Make-up oder vergleichbare Stoffe und Zubereitungen • Mitteilung an das BVL muss vor dem ersten Inverkehrbringen in Deutschland erfolgen • Die Mitteilung beinhaltet keine Zulassung • BVL gibt Informationen - vertraulich und verschlüsselt - an Giftinformationszentren weiter • Ziel der Mitteilung ist eine angemessene Behandlung von Vergiftungs-(Verdachts-)Fällen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Communication on tattooing products Acceptance, Mitteilung zu Tätowiermitteln Entgegennahme